

MM/26.06.1989

GEMEINDE BOZEN

BAUAMT

URBANISTIK

ABÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES

DER HANDWERKERZONEN

BAUABSCHNITTE "B"

Verlängerung der Pfannenstielstraße -- Gramm - Mayr Nusserstraße - und
Verbindung mit dem Mitterweg - Bozner Boden.-

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Bozen, Mai 1989

ART. 1

Die Produktionszone im Bozner Boden, die durch die Verlängerung der Pfannenstielstraße - Gramm - Mayr Nusserstraße - Boznerboden-Mitterweg entsteht, ist für Produktionsbetriebe im Sinne des Landesgesetzes Nr. 3 vom 21.1.1986 in geltender Fassung bestimmt. Es gelten weiters die im folgenden genannten Vorschriften.

ART. 2

Die Gemeinde benutzt die enteigneten Flächen im Sinne der geltenden Bestimmungen für die Verwirklichung von Produktionsanlagen und die Zuweisung der Flächen wird von der Gemeinde im Sinne des Art. 35 des L.G. Nr. 15 vom 20.8.1972 in geltender Fassung erfolgen.

ART. 3

Die Ausgaben betreffend die vom Durchführungsplan vorgesehenen primären Erschließungsarbeiten, Wasser-, Gas-, Stromanschlüsse usw. inbegriffen, werden zu Lasten der eingewiesenen Betriebe sein, und zwar im Verhältnis zu der zu ihren Lasten stehenden Quote abzüglich der von der Autonomen Provinz im Sinne des Art. 50 des L.G. Nr. 25 vom 8.9.1981 in geltender Fassung gewährten Beihilfen. Um die ordnungsgemäße Ausführung der primären Erschließungsarbeiten zu sichern, stellen die eingewiesenen Betriebe der Stadtgemeinde Bozen eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft aus.

ART. 4

Was die für Wohnzwecke bestimmte Kubatur angeht, werden die eingewiesenen Betriebe den für die sekundären Erschließungsarbeiten geschuldeten Betrag im Sinne des Art. 24 des Landesraumordnungsgesetzes entrichten.

ART. 5

Die Personen, denen die Flächen zugewiesen werden, verpflichten sich, die Produktionsbestimmung der genannten Flächen im Sinne des Art. 4 des L.G. Nr. 3 vom 21.1.1986 in geltender Fassung zu erhalten und zu beachten.

ART. 6

Die Empfänger verpflichten sich, ihre Erben und ihre Rechtsnachfolger bis zum vom Art. 46 des L.G. Nr. 25 vom 8.9.1981 in geltender Fassung vorgesehenen Termin, welcher vom Ausstellungsdatum der Benutzungsgenehmigung berechnet wird, den vorgesehenen Beschäftigungsstand zu erreichen, abgesehen in Fällen höherer Gewalt oder bei Vorhandensein von schwerwiegenden Gründen, die vom Stadtrat mit begründetem Beschuß festgestellt werden.

ART. 7

Die Empfänger verpflichten sich außerdem, im Sinne des Art. 8 des L.G. 25/81 gemäß den geltenden Gesetzen ihren Beschäftigten gegenüber die Tarifverträge und die auf Staats-, Landes- und Betriebsebene zwischen dem Verband der Industriellen und der Gewerbetreibenden und den Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossenen Abkommen einzuhalten und die freie Ausübung der Gewerkschaftstätigkeit zu gewährleisten. Sie verpflichten sich ferner zur Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit und der körperlichen Umversehrtheit der Arbeitnehmer.

Im Falle der Nichtbeachtung der obengenannten Verpflichtungen werden die von den geltenden Gesetzen vorgesehenen Sanktionen mit besonderem Bezug auf den Art. 4 des L.G. Nr. 3 vom 21.1.1986 in geltender Fassung angewandt.

ART. 8

Die Empfänger verpflichten sich, in der zugewiesenen Zone die vom Durchführungsplan vorgesehenen Liegenschaften zu verwirklichen und die Arbeiten bis zum im Zuweisungsbeschuß angegebenen Termin zu beginnen und sie innerhalb drei Jahren zu beenden.

Die Produktionstätigkeit wird beginnen, sobald die Gemeinde Bozen die Benutzungsgenehmigung für die auf der zugewiesenen Zone verwirklichte Liegenschaft erteilt.

Die festgesetzten Fristen für den Beginn und die Beendigung der Arbeiten und infolgedessen für den Beginn der Produktionstätigkeit können nur aus Gründen, die nicht vom Willen der eingewiesenen Betriebe abhängen und die vom Stadtrat überprüft wurden, aufgeschoben werden.

Auf jeden Fall wird der Stadtrat eine begründete Maßnahme zur Annahme oder zur Abweisung des geforderten Aufschubes anwenden müssen.

Die Volumenberechnung betreffend den Bau der Ansiedlung muß der maximalen Benutzung gemäß den Bestimmungen des Durchführungsplanes entsprechen, vorbehaltlich der Abweichungen bei der Überprüfung und bei der Ausstellung der Baugenehmigung.

Falls die genannten Fristen unentschuldet nicht eingehalten werden, wird die vorgesehene Zuweisung im Sinne des Art. 5 des L.G. Nr. 3 vom 21.1.1986 aufgehoben und die Empfänger werden die vom L.G. Nr. 15 vom 20.8.1972 in geltender Fassung vorgesehenen Rückbezahlung erhalten.



ART. 9

Die Personen, denen die Flächen zugewiesen werden, verpflichten sich, ihren Erben und ihren Rechtsnachfolger den die Fläche und das eventuell gebaute Gebäude nicht zu veräußern außer in den vom L.G. 3/86 in geltender Fassung vorgesehenen Fällen.

Wird die zugewiesene Fläche teilweise oder vollständig veräußert, muß der Veräußerer der Gemeinde Bozen eine beglaubigte Abschrift des entsprechenden Vertrags übermitteln. Wenn Flächen verkauft werden, die gemäß der vor 1984 geltenden Regelung enteignet wurden, muß der Eingewiesene der Gemeinde einen Betrag bezahlen, welcher der Differenz zwischen dem Marktwert zum Zeitpunkt der Veräußerung und dem der Gemeinde gezahlten Abtretungspreis entspricht; dieser ist entsprechend der vom Zentralinstitut für Statistik festgestellten Änderung des Index der Lebenshaltungskosten aufzuwerten (Art. 5 Absatz 12 L.G. 3/86).

LB.B. Nr 7599

vom 27.11.89



ART. 10

Der bindende Plan für die Zone, die durch die Verlängerung der Pfannstiel - Gramm - Mayr Nusserstraße - Bozner Boden - Mitterweg - entsteht, setzt die Vorschriften auf folgende Gebiete fest.-

- Breite der Straßengründe
- Zufahrten längs der Hauptstraßen / Dienstbarkeiten unterliegenden Gründen -
- Flächen die mit Dienstbarkeiten für Umspannwerke belegt sind
 - Mindestgrünfläche
 - Mindestparkplätze
 - Lage (Fassaden)
 - Bebauungshöchstgrenze
 - Höchste bebaute Fläche
 - Maximalhöhe
 - Entfernungen

Die bebaute Fläche wird auf maximal 70% der Baulosfläche festgesetzt.-

Die maximale Baumassendichte wird auf 7,2 m³/m² festgesetzt (LB.B. Nr 7599 vom 27.11.89)

Die Lage der Umspannwerke kann nach Anhören der Etschwerke geändert werden.-

ART. 11

Die bereits bestehenden Gebäude die der Bestimmung der Zone oder etwaigen Vorschriften widersprechen, können nicht für Produktionszwecke oder für die Dienstleistungen saniert oder umgebaut werden. Im Falle von Umbauarbeiten müssen sich die Gebäude den Richtlinien des "bindenden Planes" anpassen.



Die Instandhaltung für die bestehenden Gebäude, welche im Widerspruch zu der Zweckbestimmung der Zone stehen, ist zugelassen.

ART. 12

Es ist zugelassen, unterirdische Flächen auch außerhalb der Bebauungsgrenze unter den Parkplätzen oder den Grünzonen zu verwirklichen. Dafür muß ein eigenes Gutachten bzw. eine hydrogeologische Begutachtung ausgearbeitet werden.

ART. 13

Im Ausführungsprojekt muß 5% der Fläche begrünt sein, und zwar mit kurz- und hochstämmigen Bäumen auf nicht bebautem Grund.

ART. 14

Die Parkplätze für die in den Betrieben tätigen Personen müssen im dafür erforderlichen Ausmaß im Ausführungsprojekt vorgesehen werden.

ART. 15

Das Durchführungsprojekt muß auch eventuelle Einfriedungen miteinbeziehen.

ART. 16

Für das Projekt betreffend den Bau von Gebäuden in einer Entfernung bis 10 Metern vom öffentlichen Wassergut entlang des Flusses Eisack, muss das staatliche Bauamt um eine Ausnahmebe-willigung ersucht werden.